

Blauzungenkrankheit

Rheinland-Pfalz

Sperrgebiet (100 km Zone):

- Landkreise
- - Ahrweiler,
- - Daun,
- - Bitburg-Prüm,
- - Neuwied,
- - Mayen-Koblenz,
- die Stadt Koblenz und
- einige Ortsgemeinden des Kreises Cochem-Zell.

Hier gilt:

Nach der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landesuntersuchungsamtes dürfen aus diesem Gebiet bis auf weiteres keine Wiederkäuer verbracht werden. Klinisch auffällige Tiere müssen dem zuständigen Veterinäramt gemeldet und gegebenenfalls auf das Virus untersucht werden. Tierhalter müssen ihren Bestand an Rindern, Schafen, Ziegen und/oder Wildwiederkäuer – soweit noch nicht geschehen – den Veterinärbehörden bei der Kreisverwaltung oder der kreisfreien Stadt melden.

Transporte aus dem Sperrgebiet heraus sind verboten.

Jeweils innerhalb eines Sperr- oder Beobachtungsgebietes können Tiere transportiert werden, ebenso in einer Richtung: vom Beobachtungs- ins Sperrgebiet.

Beobachtungsgebiet (150 km Zone):

- Kreis Altenkirchen,
- Westerwald-Kreis,
- Rhein-Lahn-Kreis,
- Rhein-Hunsrück-Kreis,
- Kreis Bernkastel-Wittlich,
- Kreis Trier-Saarburg,
- Stadt Trier,
- die vom Sperrgebiet nicht erfassten Ortsgemeinden im Kreis Cochem-Zell, der nördlich der B 41 gelegene Teil des Kreises Birkenfeld
- und einige nördliche Ortsgemeinden des Kreises Mainz-Bingen.

Hier gilt:

Wie Sperrgebiet und: Jeweils innerhalb eines Sperr- oder Beobachtungsgebietes können Tiere transportiert werden, **ebenso in einer Richtung: vom Beobachtungs- ins Sperrgebiet.**

In Einzelfragen sind für die Tierhalter die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte Ansprechpartner.